

ANLAGE 2

Synopse

Alt	Neu
<p data-bbox="183 387 783 521">Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale) vom 26.10.2011</p> <p data-bbox="183 555 783 723">Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom 26.10.2011 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit“ in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.</p> <p data-bbox="183 857 783 891">1. Zweck und Rechtsgrundlage</p> <p data-bbox="183 925 783 1059">1.1 Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse für Maßnahmen und Projekte auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.</p> <p data-bbox="183 1093 783 1227">1.2 Durch diese Förderung sollen für verschiedene soziale Zielgruppen Bedingungen geschaffen werden, die es erlauben,</p> <ul data-bbox="191 1261 783 2000" style="list-style-type: none">- ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht- die eine umfassende Beratung und eine individuelle notwendige Unterstützung ermöglichen, um zur Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen beizutragen, die Sozialhilfeleistungen oder Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfordern- die dazu dienen, durch geeignete Maßnahmen soziale Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen oder zu mildern- die als Maßnahmen der Altenhilfe geeignet sind, alten Menschen zu helfen, altersbedingte Schwierigkeiten zu verhüten, zu mildern oder abzuwenden bzw. die der Vorbereitung auf das Alter dienen und die alten Menschen Möglichkeiten bieten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen oder	<p data-bbox="799 387 1398 589">Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit (Förderrichtlinie Soziales und Gesundheit)</p> <p data-bbox="799 622 1398 824">Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am die Neufassung der „Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit“ beschlossen.</p> <p data-bbox="799 857 1398 925">1. Zweck und Rechtsgrundlagen</p> <p data-bbox="799 958 1398 1563">Die Stadt Halle (Saale) gewährt Zuschüsse auf der Grundlage des § 29 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 16.12.2015 (GVBl. LSA S. 636) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.02.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO LSA, RdErl. des MK vom 28.01.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen, sowie nach Maßgabe der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit.</p> <p data-bbox="799 1597 1398 1697">Die Zuwendungen werden mit dem Ziel bereitgestellt, Hilfebedürftigen Bedingungen zu schaffen, die ihnen</p> <ul data-bbox="845 1697 1398 1865" style="list-style-type: none">- Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt- die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und- die Existenzsicherung wahr.

ANLAGE 2

<p>- die dazu beitragen, durch Selbsthilfeaktivitäten persönlich krisenhafte Lebensphasen zu meistern.</p> <p>Damit wird den Grundsätzen der Priorität offener vorbeugender Hilfen, der Subsidiarität bei der Hilfeerbringung und der Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne der §§ 11 (5), §§ 53 und 54, §§ 67 und 68 sowie § 71 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – und des § 16a des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) Grundsicherung für Arbeitsuchende – Rechnung getragen.</p> <p>Soziale Zielgruppen im Rahmen dieser Förderrichtlinie sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Obdachlose- Menschen mit Migrationshintergrund, die eine entsprechende Förderung benötigen- Kranke/Behinderte- von Sucht und psychischen Krankheiten Betroffene- Personen, die sich in Projekten der sozialraumorientierten und bürgerschaftlichen Selbsthilfe engagieren- Senioren, die eine entsprechende Förderung benötigen. <p>Die gleichen Finanzierungsinstrumente gelten für die Schuldnerberatungsstellen. Förderfähig sind auch Projekte, die der Vernetzung sozialer Strukturen für diese Zielgruppe dienen und die auf generationsübergreifenden bzw. soziokulturellen Ansätzen basieren. Alle zu fördernden Maßnahmen und Projekte müssen den Zweck erfüllen, soziale Benachteiligungen abzubauen und die Selbsthilfepotentiale der Beteiligten zu stärken.</p> <p>1.3 Eine Förderung ist nur möglich, sofern gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, wenn Finanzmittel im Haushaltsplan der Stadt Halle (Saale) verfügbar sind. Ein rechtlicher Anspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.</p> <p>Das Sozialamt bietet allen Antragstellern Beratung zu den Förderanträgen an.</p>	<p>Dabei sind die</p> <ul style="list-style-type: none">- §§ 5 Abs. 3 und 10 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB) und der- § 16a SGB II Kommunale Eingliederungsleistungen sowie das- Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt-FamBeFöG <p>die Grundlage.</p> <p>Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht hinsichtlich der freiwilligen Leistungen nicht. Bei Pflichtleistungen entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsbehörde bezüglich der Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>
--	---

ANLAGE 2

<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Es können Maßnahmen und Projekte gefördert werden, die der Erfüllung des unter 1. benannten Zweckes dienen. Dabei werden folgende vier Förderarten unterschieden:</p> <p>2.1 Projektförderung nach 5.1 bzw. 5.3</p> <ul style="list-style-type: none">- Miet- und Betriebskosten- Sachkosten für Projektarbeit und erforderlichen Verwaltungsaufwand- Personalkosten einschließlich Fort- und Weiterbildung- Investitionen nach 5.4 <p>2.2 Institutionelle Förderung nach 5.2</p> <p>2.3 Institutionelle Förderung durch Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen</p> <p>zur Sicherung ambulanter Hilfen und Einrichtungen von Trägern der sozialen Arbeit analog §§ 75 – 78 SGB XII nach 5.5</p> <p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und deren Mitglieder- Verbände, Vereine und sonstige Träger, deren Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist- Kirchen und Religionsgemeinschaften- Natürliche Personen als beauftragte Vertreter von Selbsthilfegruppen <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Voraussetzung der Förderung ist, dass die zu fördernde Maßnahme ganz oder überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugutekommt. Überregional tätige Antragsteller können für ein Projekt Förderungen erhalten, wenn das Projekt den genannten sozialen Zweck und den territorialen Bezug hat.</p>	<p>2. Gegenstand der Förderung</p> <p>Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die die Lebenssituation der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) verbessern, bürgerschaftliches Engagement unterstützen und Bildung und Integration aller Interessierten (im Folgenden: Zielgruppen) vor Ort fördern.</p> <p>Zielgruppen im Rahmen dieser Richtlinie sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Obdachlose- Menschen mit Migrationshintergrund- Kranke/Behinderte/Mittellose- Sucht- und psychisch kranke Menschen, sowie Angehörige und Bezugspersonen von drogenkonsumierenden Menschen- Personen, die Projekte der sozialraumorientierten und bürgerschaftlichen Selbsthilfe nutzen (hier auch Schuldnerberatungsstellen)- Seniorinnen und Senioren. <p>Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die von Dritten vollfinanziert werden (Grundsatz der Subsidiarität).</p> <p>3. Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts.</p> <p>Zuwendungsempfänger, welche als gemeinnützig anerkannt sind, müssen diese nachweisen.</p> <p>4. Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Maßnahmen werden nur gefördert, wenn der Zuwendungsempfänger auf dem Gebiet der sozialen Arbeit der Stadt Halle (Saale) tätig ist und wenn die Maßnahme überwiegend den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Halle (Saale) zugutekommt.</p>
--	--

ANLAGE 2

4.2 Der Fördermittelantrag ist im Internet unter www.halle.de erhältlich. Er ist schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) einzureichen. Bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das folgende Haushaltsjahr für die institutionelle Förderung, bis zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres für die Projektförderung. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und Haushaltsmittel noch zur Verfügung stehen.

Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Fördermittel laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen, wenn in der Zwischenzeit Entwicklungen eintreten, die die Förderwürdigkeit oder Förderhöhe nach dieser Richtlinie beeinflussen können.

4.3. Anträge sollen folgende Angaben als Anlagen enthalten:

- ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und den Durchführungszeitraum
- die Anlage „Kurzbeschreibung“ dient lediglich der Präsentation des Projektes in der Beschlussvorlage und ersetzt nur in Absprache mit der Bewilligungsbehörde die inhaltliche Projektbeschreibung
- bei Maßnahmen über mehrere Jahre eine Darstellung von Ergebnissen (Anzahl von Veranstaltungen, erreichte Personen, Erfolgsbeschreibungen o.ä.)
- bei Personalkostenförderung: je zu fördernde Stelle – Stellenbeschreibung, Personalkostenblatt und Qualifikationsnachweis
- Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über einen angemessenen Eigenanteil sowie Zuschüsse Dritter, bei mehrjährigen Vorhaben sind die Folgekosten und ihre voraussichtliche Finanzierung darzulegen; Antragstellungen für Drittmittel sind nachzuweisen
- bei Mietkostenförderung sind der Mietvertrag sowie evtl. Änderungen und die letzte (aktuelle)

4.2 Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 44 LHO LSA, die hier entsprechend anwendbar ist.

4.3 Zuwendungen dürfen nur für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden, gewährt werden.

ANLAGE 2

<p>Betriebskostenabrechnung vorzulegen</p> <ul style="list-style-type: none">- bei Zuschüssen für bauliche Investitionsmaßnahmen: Kostenschätzung nach DIN 276- bei Einzelanschaffungen über 400 Euro sowie Erstausrüstungen: zwei Kostenvoranschläge- Nachweis der Vertretungsvollmacht (außer bei Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege). <p>4.4 Der Antragsteller hat, sofern er nicht Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitglied ist, eine Eintragung ins Vereinsregister nachzuweisen sowie einen gültigen Freistellungsbescheid von der Körperschaftsteuer vorzulegen. Bei Selbsthilfegruppen erfolgt die Bestätigung der Förderwürdigkeit durch die Selbsthilfekontaktstelle. Unvollständig eingereichte Unterlagen können erst nach Vorlage aller Materialien abschließend entschieden werden.</p> <p>4.5 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, die bei pflegesatzfinanzierten oder vergleichbaren Einrichtungen über diese Pflegesätze abgedeckt werden, insbesondere solche Maßnahmen, die zum üblichen Angebot oder zu den abschreibungsfähigen Kostenarten solcher Einrichtung zu zählen sind.</p>	<p>4.4 Maßnahmen werden entsprechend dieser Richtlinie nur gefördert, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung des Vorhabens besteht und der Zuwendungsempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.</p> <p>4.5 Die Fördermittel werden nur auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages bewilligt. Der Antrag muss den Anforderungen gemäß Ziffer 6 dieser Richtlinie entsprechen.</p> <p>4.6 Sind für dieselben Maßnahmen Anträge auch bei Bundes-, Landes- oder anderen kommunalen Stellen gestellt, behält sich die Bewilligungsbehörde eine Kontaktaufnahme mit diesen vor.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Unterlagen auch den anderen beteiligten Zuwendungsgebern zur Verfügung zu stellen.</p> <p>4.7 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.</p> <p>Die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme muss nachweislich gesichert sein. Hierzu haben die Antragstellerin bzw. der Antragsteller einen Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen.</p>
--	--

ANLAGE 2

	<p>Für Antragstellerinnen und Antragsteller, die ausschließlich Zuwendungen zur Förderung ihrer Suchtberatungsstellen beantragen, ist der Kosten- und Finanzierungsplan in Anwendung des Sachausgabenkataloges gemäß des Merkblattes „Zuwendungsfähige Ausgaben – Position Sachausgaben und Einnahmeabgrenzung“ in der Fassung vom 28.09.2015 zu erstellen. Das Merkblatt ist über die Bewilligungsbehörde, Fachbereich Gesundheit zu erhalten oder unter www.halle.de abrufbar.</p> <p>Für alle übrigen Antragstellerinnen und Antragsteller muss der Kosten- und Finanzierungsplan eine Übersicht der zuwendungsfähigen Ausgaben enthalten. Das sind die Ausgaben, die erst durch die Maßnahme ausgelöst werden und ohne diese nicht entstehen würden.</p> <p>4.8 Eigenanteil/Eigenarbeitsleistung Die Zuwendungsempfänger haben in der Regel einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen, der bei 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt.</p> <p>Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben kommen Geldleistungen sowie Eigenarbeitsleistungen in Betracht. Geldleistungen der Zuwendungsnehmer sind aus eigenen Mitteln (Mitgliedsbeiträge, Erträge) bzw. Eigensatzmitteln (Spenden, Stiftungsmittel) bereitzustellen. Als Eigenarbeitsleistungen können nur Arbeitsleistungen von Ehrenamtlichen oder Freiwilligen berücksichtigt werden, die unentgeltlich erfolgen.</p> <p>Die Kriterien für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistung als zuwendungsfähige Ausgaben sowie die Bewertung der Eigenarbeitsleistung erfolgen entsprechend den Maßgaben und Grundsätzen, wie es die Ziffern 2 und 3 des 4. Abschnitts des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses vom 06.06.2016 – 21.12-04011-8 (MBI. LSA S. 383) vorgeben, so dass Stundensätze zwischen 6,50 Euro bis 15,00 Euro berücksichtigt werden können.</p>
--	--

ANLAGE 2

<p>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Projektförderung Projektförderung erfolgt als anteilige Finanzierung an den Gesamtprojektkosten. Dieser Zuschuss dient der Abdeckung von notwendigen Kosten der Projekte. Fördermöglichkeiten Dritter wie EU-, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmittel sind in Anspruch zu nehmen. Kommunale Mittel werden nur nachrangig gewährt.</p> <p>Der Eigenanteil an den beantragten Projektkosten sollte in der Regel zehn Prozent betragen. Unbare Eigenleistungen sind als solche auszuweisen und werden als Eigenmittel gewertet, dabei können für eine Arbeitsstunde höchstens 7,50 € anerkannt werden. Sie sind keine Eigenmittel, die für den Gesamtfinanzierungsplan relevant sind. Bei Anschubfinanzierung, die in der Folge</p>	<p>Für die Anerkennung der Eigenarbeitsleistungen entsprechend dem o. g. Erlass können grundsätzlich folgende Pauschalwerte zur Anwendung kommen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für einfache Tätigkeiten, für die keine berufliche Ausbildung erforderlich ist: 6,50 Euro/Stundeb) für Tätigkeiten, für die eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrungen erforderlich sind: 9,00 Euro/Stundec) für höherwertige Tätigkeiten, wie die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und anderen Dienstleistungen, die eine Hochschul- oder vergleichbare Ausbildung erfordern: 12,00 Euro/Stunded) für anspruchsvolle, schwierige Tätigkeiten, wenn sich die Anforderungen an die Tätigkeit auch im Hinblick auf die damit verbundene Verantwortung deutlich von den unter c) benannten Grundvoraussetzungen abheben: mit bis zu 15,00 Euro/Stunde <p>Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anerkennung dem Grunde und der Höhe nach.</p> <p>5. Art und Umfang der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendungen werden in der Regel als Projektförderung und auf Grundlage eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses als institutionelle Förderung gewährt. Zuwendungen für Trägerinnen und Träger der Suchtberatungsstellen werden ausschließlich nur als Projektförderung gewährt.</p> <p>Die Projektförderung ist eine Zuwendung zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne Vorhaben, die fachlich, inhaltlich und finanziell abgrenzbar sind. Sie erfolgt auf dem Wege der Anteilsfinanzierung.</p> <p>Bei institutioneller Förderung für Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers, der als juristische Person des Privatrechts auftritt, erfolgt die Förderung als</p>
--	---

ANLAGE 2

eine Eigenfinanzierung des Projektes bedeutet und Überschüsse auslöst, kann die Zuwendung auch ganz oder teilweise darlehensweise erfolgen. Anschubfinanzierungen werden nicht länger als zwei Jahre gewährt.

Bei Personalkosten wird als Obergrenze der TVÖD zugrunde gelegt. Für Sozialarbeiter werden maximal E8/E9, für Leiter, Geschäftsführer o. a. die E10 als förderfähig anerkannt. Fortbildungskosten für hauptamtliche Mitarbeiter sind höchstens bis zu einem Prozent der tatsächlichen Personalkosten förderfähig. Dies gilt für jegliche Personalkostenförderung nach dieser Richtlinie.

5.2 Institutionelle Förderung

Für soziale Projekte, deren Inhalt den Betrieb sozialer Einrichtungen wie z. B. Beratungsstellen, Begegnungsstätten und Kommunikationszentren beinhaltet, kann eine institutionelle Förderung in Form einer Förderpauschale gewährt werden. Nach der jährlichen Antragstellung wird auf Basis der notwendigen Kosten für Personal-, Sach- und Betriebskosten eine Maßnahmenpauschale bewilligt, die den Personal- und Sachkostenanteil festlegt. Über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung des Zuwendungszweckes im Rahmen dieser Pauschale kann der Träger eigenständig entscheiden. Der Verwendungsnachweis wird wie bei der Projektförderung geführt. Diese Förderart ist in der Regel eine Vorstufe vor dem Abschluss von Vereinbarungen.

5.3. Selbsthilfegruppen

5.3.1 Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich haben vorrangig die geltende Richtlinie des Landes auszuschöpfen. Bei mindestens einer Krankenkasse ist ein Antrag zu stellen. Ein zusätzlicher kommunaler Zuschuss kann bis zur Höhe der Landesförderung gewährt werden. Bei Ablehnung der Landes- oder Krankenkassenförderung kann ein Zuschuss beantragt werden. Die Förderung durch die Stadt und durch das Land soll zusammen den Betrag von 400 Euro nicht überschreiten.

Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

ANLAGE 2

5.3.2 Andere Selbsthilfegruppen können für förderfähige Ausgaben einen Pauschalbetrag von bis zu 400 Euro beantragen. Dieser Antrag kann – abweichend von Punkt 4.1 – bis spätestens 15. Dezember für das kommende Jahr fristgerecht gestellt werden.

5.4 Investitionsmaßnahmen

Investitionsmaßnahmen werden ebenfalls in Form einer Projektförderung gewährt. Im Rahmen der im Vermögenshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel sind förderfähig:

- Ausstattungsgegenstände wie Mobiliar, Büro- und Kommunikationstechnik ab einem Einzelwert von 400 Euro
- Ausrüstungsgegenstände als spezieller Bedarf für projektbezogene Angebote wie Maschinen, Anlagen etc. (ab Einzelwert von 400 Euro)
- Baumaßnahmen im Rahmen der Einrichtung oder Sanierung sozialer Einrichtungen.

Nicht förderfähig ist der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden. Bei Baumaßnahmen ist ein Nutzungsrecht am Gebäude bzw. Grundstück von mindestens zehn Jahren nachzuweisen. Den Antragsunterlagen sind immer ein Nachweis der Gesamtfinanzierung und eine Kostenschätzung bzw. Kostenberechnung nach DIN 276 beizufügen.

Bei der Errichtung bzw. Sanierung von Behinderteneinrichtungen soll der kommunale Zuschuss zehn Prozent der vom Land oder Bund anerkannten förderfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Sollten Landesrichtlinien eine geringere kommunale Beteiligung vorgeben, ist diese anzuwenden. Je nach Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen und Refinanzierungsbestimmungen können Zuschüsse zur Errichtung und Sanierung sozialer Einrichtungen als einmaliger Zuschuss oder als Darlehen gewährt werden. Über die Finanzierungsart (Festbetragsfinanzierung oder Anteilsfinanzierung) ist im Einzelfall zu entscheiden.

5.5 Als zweite Form der institutionellen Förderung können öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 75 - 78 SGB XII abgeschlossen werden. Voraussetzung ist

ANLAGE 2

eine positive Bedarfsaussage durch den zuständigen Ausschuss.

Es sollen nur solche Einrichtungen auf diesem Wege gefördert und finanziert werden, an denen ein nachhaltiges sozial- und kommunalpolitisches Interesse besteht und die für die Gewährleistung des Versorgungs-, Betreuungs- und Sicherstellungsauftrages der Stadt für verschiedene soziale Zielgruppen mittel- und längerfristig unverzichtbar sind.

Vereinbarungen sollen nur für solche Einrichtungen abgeschlossen werden, die hauptamtliches Fachpersonal und Räumlichkeiten im Sinne einer für Bürger offenen Einrichtung vorhalten und die hierfür längerfristige Planungs- und Finanzierungssicherheit benötigen. Vor Abschluss einer in der Regel dreijährigen Vereinbarung ist eine Beschlussfassung im Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss erforderlich.

Einzelheiten des Inhaltes, des Umfanges, der Qualität, der Vergütung und der Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistung sind in der Vereinbarung festzulegen. Erstanträge auf Abschluss einer Vereinbarung sind ebenfalls bis zum 31. August des Vorjahres mit den Antragsunterlagen wie unter 4.2 zu stellen.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1 Über den Antrag entscheidet das nach der Hauptsatzung zuständige Gremium auf Grundlage einer Empfehlung des entsprechend der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) zuständigen Ausschusses.

Den jeweiligen Fachausschüssen werden die Anträge zur institutionellen Förderung in den Sitzungen im Monat November des Vorjahres vorgelegt, die Anträge zu den Projektförderungen in den Sitzungen im Monat Dezember des Vorjahres.

Der Stadtrat erhält eine Vorlage mit allen bestätigten Fördermittelanträgen zur Kenntnisnahme (Tagesordnungspunkt Mitteilungen).

6.2. Die Prüfung erfolgt nach dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachrangigkeit und umfasst insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Bewertung der Wirksamkeit des

6. Antragsverfahren

Für die Antragstellung sind die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Formulare zu verwenden, die im Internet unter www.halle.de

- für Antragstellerinnen und Antragsteller bzgl. der Suchtberatungsstellen unter „Dienstleistungen - Krankheit/ Behinderung/Gesundheitsschutz - Förderung von Maßnahmen sozialer Arbeit für suchtkranke Menschen“

und für

- alle anderen Antragstellerinnen und Antragsteller unter „Dienstleistungen - Soziales - Fördermittel“

abrufbar bzw. im Fachbereich Soziales und im Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) erhältlich sind.

ANLAGE 2

<p>Projektes in der Vergangenheit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einschätzung eines Bedarfs in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht - Einhaltung fachlicher Standards - Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter - angemessene Eigenmittel und Eigenleistungen - Sicherung der Gesamtfinanzierung - Rechtmäßigkeit des Handelns der Vertretungsbefugten. <p>6.3 Projekte, die erstmalig nach dieser Richtlinie gefördert werden, dürfen nur dann begonnen werden, wenn die im Antrag angegebenen Fördermittel anderer Zuschussgeber schriftlich gesichert sind. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.</p> <p>6.4 Der Antragsteller hat bei der Überprüfung von Antragsangaben mitzuwirken. Die Stadt behält sich vor, im Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungsverfahren Angaben mit anderen Zuwendungsträgern der Maßnahme abzugleichen.</p> <p>6.5 Über die Höhe der Förderung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Dieser legt die Zweckbestimmung der Zuschüsse fest und kann Auflagen und Bedingungen enthalten.</p> <p>6.6 Der Zuwendungsbescheid ist nur in dem Rechnungsjahr gültig, für das die Förderung bewilligt wurde. Etwaige Fristüberschreitungen für die Mittelausgabe von bis zu vier Wochen sind bis 15. Dezember des Bewilligungsjahres schriftlich anzuzeigen. Ansprüche auf eine Folgeförderung sind hiermit nicht verbunden.</p> <p>Die Zuwendung darf erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Erhalt des Zuwendungsbescheides bestätigt hat und der Bescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft früher Herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn er auf den Rechtsbehelf schriftlich und unwiderruflich verzichtet.</p> <p>Sollten von Seiten der Bewilligungsbehörde Entscheidungs- und/oder begründete</p>	<p>Der Antrag bzgl. der Förderung der Suchtberatungsstellen (Bewilligungsbehörde: Stadt Halle (Saale), FB Gesundheit) und aller Projekte im pflichtigen Bereich (Bewilligungsbehörde: Stadt Halle (Saale), FB Soziales) ist dort bis zum 30.06. des laufenden Jahres für bis zu drei Folgejahre abzugeben.</p> <p>Der Antrag bzgl. aller sonstigen Fördermaßnahmen (Bewilligungsbehörde: Stadt Halle (Saale), FB Soziales und FB Gesundheit) ist dort bis zum 30.08. für das Folgejahr einzureichen. Später eingereichte Anträge können erst bearbeitet werden, wenn über die fristgerecht vorliegenden Anträge entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Antragsunterlagen sind bis zur endgültigen Bewilligung der Zuwendung laufend zu aktualisieren und zu vervollständigen.</p> <p>Zu einem vollständigen Antrag gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular im Original; b) das Formular Kurzbeschreibung (dient lediglich der Präsentation des Projektes); c) das Formular Gesamtfinanzierungsplan mit detaillierten Angaben über Eigenanteil sowie Zuschüsse Dritter (Pkt. 3.2 und 3.3 des Antrages); bei mehrjährigen Vorhaben sind die Folgekosten und ihre voraussichtliche Finanzierung vorzulegen; d) bei Personalkostenförderung für jede zu fördernde Stelle ein Personalkostenblatt und eine Stellenbeschreibung; e) bei Mietkostenförderung ein aktueller Mietvertrag; f) bei Einzelanschaffungen über 150 Euro sowie Erstaussstattungen zwei Kostenvoranschläge und eine Begründung;
---	--

ANLAGE 2

Auszahlhindernisse (z. B. vorläufige Haushaltsführung) eintreten, so ist der Zuwendungsempfänger zeitnah über die Hinderungsgründe zu informieren. Führen Auszahlhindernisse beim Zuwendungsempfänger zu Problemen in der Fortführung der Arbeit bzw. zu Liquiditätsengpässen, kann in Ausnahmefällen die Bewilligungsbehörde bei bewilligtem vorzeitigem Maßnahmebeginn über eine Abschlagszahlung entscheiden.

6.7 Bei baulichen Maßnahmen kann die Bewilligung über das laufende Haushaltsjahr hinaus erfolgen, wenn im Vermögenshaushalt entsprechende Verpflichtungen für das Folgejahr eingestellt sind.

6.8 Die Zuwendung ist zu erstatten wenn:

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt werden
- der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird.

6.9 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach SGB X oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit Zurückgenommen oder widerrufen wird.

6.10 Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Kosten als bei der Bewilligung nachgewiesen werden. Diese Rückzahlung wird mit drei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr verzinst. Die Verzinsung erfolgt ab Beginn des auf die Bewilligung folgenden Kalenderjahres. Rückforderungen, die infolge falscher oder unrichtiger Angaben oder bei zweckwidriger Verwendung entstehen, sind ebenfalls in Höhe von drei Prozent über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr ab dem Zeitpunkt zweckwidriger Verwendung zu verzinsen (es gilt § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA).

- g) die ausführliche inhaltliche Beschreibung des Projektes mit Angabe der Zielgruppe und dem Durchführungszeitraum;
- h) eine formelle Begründung der Mehr- oder Minderbedarfe im Vergleich zum Vorjahr;
- i) der Nachweis der Vertretungsvollmacht;
- j) der Eintrag ins Vereinsregister oder Handelsregister oder Vergleichbares;
- k) ein gültiger Freistellungsbescheid vom Finanzamt;

Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsbehörde.

7. Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO LSA.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, bei dem die Empfehlungen des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses (SGGA) berücksichtigt werden, und erlässt einen entsprechenden Bescheid. Dabei erfolgt die Auswahl der förderfähigen Maßnahmen auf der Grundlage folgender Kriterien:

- Bewertung der Wirksamkeit des Projektes in der Vergangenheit;
- Einschätzung eines Bedarfes in quantitativer, qualitativer und territorialer Hinsicht;
- Einhaltung fachlicher Standards;
- Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten Dritter.

ANLAGE 2

6.11 Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel im laufenden Haushaltsjahr zu untersagen oder von der Auszahlung neuer Mittel abzusehen.

6.12 Soweit sich nach der Bewilligung für bewegliche Investitionsgüter mit einem Einzelwert von mehr als 400 Euro der ursprüngliche Förderungsgrund ändert oder wegfällt (z. B. durch Auflösung der Gruppe oder Beendigung des Projektes), ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Gegenstände unentgeltlich an andere im Sinne dieser Richtlinie förderfähigen Träger zur weiteren Nutzung zu übergeben oder der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung zu stellen. Eine Rücknahmepflicht der Stadt besteht aber nicht, wenn auf Grund der Zuwendungsbedingungen andere an der Finanzierung dieser Güter beteiligte Träger oder Personen einen vorrangigen Rückgabeanspruch haben.

Die Verpflichtung zur Weitergabe bzw. Rücknahme ist vom Zuwendungsempfänger vor Auszahlung der Fördermittel schriftlich zu erklären. Die Übergabe an andere Träger bedarf der Genehmigung der Stadt Halle (Saale).

6.13 Den Vertreterinnen und den Vertretern der Bewilligungsbehörde der Stadt Halle (Saale) ist während der Öffnungszeiten Zutritt und auf Verlangen Einsicht in die zuwendungsrelevanten Unterlagen unter Beachtung des Schutzes personenbezogener Daten zu gewähren.

Unabhängig vom genannten Verfahrensablauf kann die Bewilligungsbehörde alleine entscheiden, wenn in dem Jahr außerhalb der Antragsfrist nach Ziffer 6 dieser Richtlinie ein Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln für das Jahr der Antragstellung gestellt wird und im Haushalt noch Mittel vorhanden sind. Dieser Ausnahmefall gilt nur bis zu einer Höhe von 5.000 Euro. Der SGGA ist im Nachhinein zu unterrichten.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Prüfung der Verwendung der Fördermittel sind die Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8.1 Abweichend bzw. ergänzend zu Nr. 10 und Nr. 11 der VV zu § 44 LHO LSA ist der Verwendungsnachweis bei Projektförderungen bis zum 31.03. und bei institutioneller Förderung bis zum 30.06. des Folgejahres vorzulegen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung (Wirtschaftsprüfer/Steuerprüfung) ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Bei mehrjährigen Förderprogrammen ist der Bewilligungsbehörde ein jährlicher Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen.

8.2 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Ausgaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

8.3 Sollte der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sein, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

8.4 Bei Zuwendungen bis zu 50.000 Euro (VV Nr. 10 zu § 44 LHO LSA) ist abweichend hiervon die Vorlage des einfachen Verwendungsnachweises möglich. Beim einfachen Verwendungsnachweis kann auf

ANLAGE 2

	<p>das Einreichen von Belegen verzichtet werden.</p> <p>9. Nachweisführung und Prüfung</p> <p>Der Nachweis der Verwendung sowie die Zwischennachweise sind in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und bestehen neben dem allgemeinen Formularsatz Verwendungsnachweis (VWN) aus:</p> <p>a) <u>Sachbericht</u> Im Sachbericht hat der Zuwendungsempfänger unter Bezugnahme auf die im jeweiligen Jahr getätigten Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen darzulegen, inwieweit er den Verwendungszweck erreicht hat und welche Methoden/Verfahren besonders zielführend waren. Darüber hinaus hat er eventuell aufgetretene Abweichungen aufzuführen, welche Ursachen diese haben und welche Schlussfolgerungen daraus gezogen werden.</p> <p>b) <u>zahlenmäßiger Nachweis</u> Im zahlenmäßigen Nachweis sind die gesamten, tatsächlich erzielten Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes darzustellen und mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. Die Belege (Rechnungen, Kontoauszüge usw.) sind im Original (mit dem Hinweis „sachlich und rechnerisch richtig“) vorzulegen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat bei der Überprüfung mitzuwirken. Soweit eine weitere Förderung durch Dritte erfolgte, sind Nachweise über Art und Umfang zu erbringen.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, Belege anzufordern und für deren Vorlage eine Frist zu bestimmen sowie Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.</p>
--	--

ANLAGE 2

<p>7. In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 23. Februar 2005 außer Kraft.</p>	<p>10. Rückzahlung der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit der Bewilligungsbescheid insbesondere nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 48 und 49 VwVfG LSA mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Das gilt insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck benötigt wird• die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde• Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgelegten Frist erfüllt wurden• der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird. <p>Die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richtet sich nach § 1 VwVfG LSA in Verbindung mit § 49 a VwVfG LSA. Hinsichtlich der Verfahrensweise ist Nr. 8 der VV zu § 44 LHO LSA entsprechend anzuwenden.</p> <p>11. Ausnahmeregelungen</p> <p>Änderungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale).</p> <p>12. Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Arbeit in der Stadt Halle (Saale)“ vom 23.02.2005 in der Fassung vom 26.10.2011 außer Kraft.</p> <p>Dr. Bernd Wiegand Oberbürgermeister</p>
--	--

ANLAGE 2

--	--